

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Dietrich (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Qualifiziertes Fachpersonal bei Kommunalverwaltungen in Thüringen

Aufgrund der Bestimmungen des § 33 Abs. 2 Nr. 2 und § 49 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) müssen Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen mindestens einen hauptamtlichen Beamten mit der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes haben. Die Regelung in § 33 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO findet indes bei der Bestimmung des § 49 Abs. 1 Satz 2 ThürKO bei Gemeinschaftsvorsitzenden von Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen keine Rechtsanwendung. Für kommunale Zweckverbände finden die Bestimmungen der §§ 33 Abs. 2 Nr. 2 und 49 Abs. 1 Satz 2 ThürKO aufgrund § 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechende Rechtsanwendung. Bezug nehmend auf die Antwort der Landesregierung in Drucksache 7/5163 vom 18. März 2022 zu Frage 3 der Mündlichen Anfrage in Drucksache 7/5031 ergeben sich weitere Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5513** vom 4. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. März 2024 beantwortet:

1. Welche kreisangehörigen Gemeinden und Städte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, sowie kommunalen Zweckverbände in Thüringen erfüllen mit Stand zum 31. Dezember 2023 die Rechtsnorm des § 33 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO nicht (bitte Aufgliederung nach Landkreisen mit Benennung der betreffenden kreisangehörigen Gemeinden, Städte und kommunalen Zweckverbände)?

Antwort:

In folgenden Fällen werden nach Mitteilung der örtlich zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden die Anforderungen des § 33 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO nicht erfüllt:

Landkreis	Gemeinden
Unstrut-Hainich-Kreis	Unstruttal
	Südeichsfeld
	Herbsleben
Schmalkalden-Meiningen	Rhönblick
	Steinbach-Hallenberg
Altenburger Land	Gößnitz
	Lucka
	Meuselwitz
	Nobitz

Landkreis	Gemeinden
Sonneberg	Schalkau
	Steinach
	Frankenblick
Weimarer Land	Am Ettersberg
	Bad Sulza
Greiz	Harth-Pöllnitz
	Kraftsdorf
Gotha	Nessetal
Nordhausen	Werther
	Hohenstein
Saale-Orla-Kreis	Tanna
	Saalburg-Ebersdorf
	Wurzbach
	Gefell
Eichsfeld	Uder
Saale-Holzland-Kreis	Bürgel
	Stadtroda
Wartburgkreis	Geisa
	Treffurt
Kyffhäuserkreis	Greußen
	An der Schmücke
Ilm-Kreis	Großbreitenbach
	Stadtilm

2. Sofern die Antwort der Landesregierung auf Frage 1 einzelne kreisangehörige Gemeinden, Städte und kommunale Zweckverbände ausweist, warum ist das trotz der Gesetzesbindung der Verwaltung nach Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes in Thüringen immer noch der Fall?

Antwort:

Soweit die gesetzliche Verpflichtung aus § 33 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO bislang nicht umgesetzt wurde, hat dies nach Mitteilung der örtlich zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden verschiedene sachliche Gründe:

Beispielhaft zu nennen sind hier:

- entsprechende Stellenausschreibungen bleiben - auch nach mehrmaliger Ausschreibung - erfolglos;
- eine schwierige Haushaltssituation der Gemeinde und die besetzten Stellen der Gemeinde lassen keine entsprechende Stellenbesetzung zu;
- durchgeführte beziehungsweise zukünftige Neugliederungsmaßnahmen;
- vorhandenes Personal erlangt erst noch die Laufbahnbefähigung über entsprechende Anerkennungsverfahren nach dem Thüringer Laufbahngesetz.

3. Welche Verwaltungsgemeinschaften und kommunalen Zweckverbände in Thüringen erfüllen mit Stand zum 31. Dezember 2023 die Rechtsnorm des § 49 Abs. 1 Satz 2 ThürKO (bitte Aufgliederung nach Landkreisen mit Benennung der betreffenden Verwaltungsgemeinschaften und kommunalen Zweckverbände)?

Antwort:

Eine entsprechende statistische Erfassung liegt dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales nicht vor. Mitgeteilt werden kann, in welchen Fällen nach Angaben der Rechtsaufsichtsbehörden nach den dort vorliegenden Kenntnissen die Anforderungen des § 49 Abs. 1 Satz 2 ThürKO nicht erfüllt werden:

Landkreis	Verwaltungsgemeinschaft
Altenburger Land	Oberes Sprottental
	Pleißenaue
	Rositz
Weimarer Land	Kranichfeld
Greiz	Ländereck
Eichsfeld	Leinatal
	Hanstein-Rusteberg
	Eichsfeld-Wipperaue
	Westerwald-Obereichsfeld
Kyffhäuserkreis	Greußen
Ilm-Kreis	Riechheimer Berg

Im Übrigen sind dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales keine entsprechenden Rechtsverstöße bekannt.

4. Hält die Landesregierung den erfolgreichen Abschluss einer Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes bei Gemeinschaftsvorsitzenden von Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen, allein die Norm des § 49 Abs. 1 Satz 2 ThürKO erfüllend, für ausreichend und wenn die Frage mit Ja beantwortet wird, aus welchem Rechtsgrund?

Antwort:

§ 49 Abs. 1 Satz 2 ThürKO fordert, dass die Verwaltungsgemeinschaft mindestens einen Beamten mit der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes haben muss. Der Gemeinschaftsvorsitzende ist kommunaler Wahlbeamter. Wenn er die geforderte Befähigung besitzt, erfüllt die Verwaltungsgemeinschaft daher die gesetzliche Anforderung nach § 49 Abs. 1 Satz 2 ThürKO. Dies ist auch in der Rechtsprechung anerkannt. Eine Stellenausschreibung mit entsprechendem Anforderungsprofil für den Gemeinschaftsvorsitzenden bewegt sich nach dem Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 17.06.2022, Az.: 3 EO 738/21, Rdnr. 11, nicht nur im Rahmen der Gestaltungsfreiheit, es ist auch mit Blick auf § 49 Abs. 1 Satz 2 ThürKO sachlich gerechtfertigt.

5. Sofern in der Antwort zu den Fragen 1, 2 und 3 einzelne kreisangehörige Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemeinschaften und kommunale Zweckverbände ausgewiesen werden, welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen hält die Landesregierung in Bezug auf die Gesetzesbindung der Verwaltung nach Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes hier für angebracht?

Antwort:

Nach Mitteilung des Thüringer Landesverwaltungsamtes stehen die örtlich zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden mit den betroffenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gemäß § 116 ThürKO im ständigen gegenseitigen Austausch, damit die §§ 33 Abs. 2 Nr. 2 und 49 Abs. 1 Satz 2 ThürKO erfüllt werden. Der rechtsaufsichtlichen Beratung und Unterstützung wird im Rahmen der Ermessensausübung und nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Vorrang vor förmlichen Maßnahmen eingeräumt, um die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen zu erreichen.

6. Wann werden rechtsaufsichtliche Maßnahmen nach Frage 5 wie umgesetzt und falls keine Maßnahmen umgesetzt werden sollen, aus welchem Rechtsgrund gegebenenfalls nicht?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 hingewiesen.

Maier
Minister